

§1 Geltungsbereich

Lieferungen, Leistungen, Vertragsabschlüsse und Angebote der GEMAC erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichungen sind nur wirksam, wenn sie von GEMAC schriftlich bestätigt werden. Mit der Bestellung stimmt der Kunde unseren AGB zu.

§2 Angebot und Vertragsabschluss

Angebote gelten, soweit nicht anders vereinbart, für einen Zeitraum von 4 Wochen. Sämtliche Aufträge oder Auftragsannahmen, Ergänzungen, Abänderungen, und Nebenabreden zu Angeboten bzw. Pflichtenheften haben schriftlich zu erfolgen und bedürfen der schriftlichen Bestätigung von GEMAC. Bei Neukunden wird Vorkasse bzw. bei Entwicklungsleistungen An- und Ratenzahlung verlangt.

§3 Produktions- und Entwicklungsunterlagen

Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit der Angaben in seinen Stücklisten u. Fertigungsunterlagen bzw. im Pflichtenheft zum Vertragsabschluss verantwortlich und trägt alle Kosten für Schäden oder Änderungen aus fehlerhaften Angaben. Die GEMAC erwartet vom Auftraggeber Stücklisten in maschinenlesbarer Form. (siehe Beiblatt Baugruppenfertigung).

§4 Verpackungseinheiten, Beistellungen

Zuschläge beim Anbruch von gängigen Verpackungseinheiten behalten wir uns vor, Restmengen aus Verpackungseinheiten und herstellungsbedingte Überlieferungen von Rohleiterplatten hat der Auftraggeber kostenpflichtig nach Ankündigung durch GEMAC zu übernehmen. Beistellungen durch den Auftraggeber haben mit einer Überlieferung von 2 Prozent, falls nicht anders vereinbart, zu erfolgen.

§5 Liefer- und Leistungszeit

Eine Lieferverpflichtung besteht erst durch schriftliche Auftragsbestätigung. Alle unvorhersehbaren und von GEMAC unverschuldeten Ereignisse oder Hindernisse, die die Lieferung oder deren Rechtzeitigkeit ganz oder teilweise unmöglich machen oder die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der von GEMAC übernommenen Leistungen wesentlich verändern, der Ausfall von Lieferungen von Vorlieferanten, berechtigen GEMAC, nach Mitteilung des Hindernisses an den Kunden, die Lieferzeiten bzw. Lieferfristen um die Dauer der Behinderung zu verlängern, ggf. auch ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Kunden hieraus irgendwelche Schadensersatzansprüche gegen GEMAC erwachsen. Dauert die Verlängerung länger als 4 Wochen, dann steht dem Kunden das Recht zu, GEMAC schriftlich eine Nachfrist von mindestens 2 Wochen, verbunden mit der Ankündigung, dass er nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten wird, zu setzen und nach fruchtlosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten. GEMAC ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt. Der Liefertermin versteht sich ab Auslieferort zuzüglich Versanddauer. Für Abrufaufträge wird eine Laufzeit von maximal einem Jahr vereinbart, danach ist der noch vorhandene Bestand vom Kunden abzunehmen. Sofern nichts anderes vereinbart wird, hat ein Abruf innerhalb einer Frist von 8 Wochen vor dem gewünschten Lieferdatum durch den Kunden zu erfolgen.

§6 Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von GEMAC verlassen hat. Falls der Versand auf Wunsch des Kunden oder aus anderen Gründen ohne Verschulden von GEMAC verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

§7 Abnahme

Der Kunde darf die Abnahme nicht verweigern, wenn ein etwaiger Mangel die Gebrauchsfähigkeit des Liefergegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigt und GEMAC die Pflicht zur Mängelbeseitigung anerkennt. Besteht ein Liefergegenstand aus mehreren selbstständig nutzungsfähigen Einheiten, dann darf, wenn lediglich ein Teil der Einheiten mit Mängeln behaftet ist, die Abnahme der übrigen Einheiten nicht verweigert werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die im Vertrag vereinbarte Leistung oder Lieferung innerhalb von 14 Tagen abzunehmen, sofern eine

Abnahme nach ihrer Beschaffenheit nicht ausgeschlossen wird. Über die Übernahme ist bei Entwicklungsleistungen ein Protokoll anzufertigen, das von beiden Seiten zu unterschreiben ist. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb der festgelegten Frist, gilt die erbrachte Leistung als angenommen. Für Fertigungsleistungen/-produkte gilt Lieferschein mit Lieferdatum.

§8 Gewährleistung

GEMAC gewährleistet, dass die zu liefernden Produkte frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt mit dem Lieferdatum bzw. bei Abrufaufträgen mit dem Herstellungsdatum.

Für Mängel, die durch unsachgemäße Behandlung oder Gebrauch verursacht wurden, entfällt jede Gewährleistung.

Die GEMAC gewährleistet bei Entwicklungsleistungen die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt, nicht aber das tatsächliche Erreichen des Forschungs- und Entwicklungszieles.

Der Kunde muss GEMAC über Mängel unverzüglich schriftlich informieren. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht sofort entdeckt werden können, sind unverzüglich nach der Entdeckung mitzuteilen. Im Falle einer berechtigten Mängelrüge ist das gerügte Produkt zu dem von GEMAC angegebenen Bestimmungsort zurückzusenden.

GEMAC wird bei anerkanntem Mangel Material- und Herstellungsfehler durch Instandsetzung oder Ersatz der betroffenen Teile beheben bzw. die Entwicklungsleistung überarbeiten. Sollte eine Nachbesserung auch innerhalb einer vom Kunden schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist fehlschlagen, dann kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Weitergehende Gewährleistungsansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Fehlens ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften zwingend haftet wird.

Im Falle einer anerkannten Mängelrüge wird GEMAC die dem Kunden entstandenen Transportkosten für die Rücksendung der gerügten Produkte ersetzen.

§9 Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen und Ansprüche einschl. sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent und etwaiger Ansprüche auf Freistellung von auf Wunsch des Kunden übernommenen Haftungsrisiken, die uns - aus welchem Rechtsgrund auch immer - gegen den Kunden zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert unsere Forderungen um mehr als 10 v. H. übersteigt. Alle von uns gelieferten Waren bleiben unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller bzw. Lieferant, jedoch ohne uns zu verpflichten.

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware (Ware, an der uns Eigentum oder Miteigentum zusteht) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er uns gegenüber nicht in Verzug ist, seine Zahlungen nicht eingestellt hat und kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist. Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder anderweitige Überlassungen der Vorbehaltsware sind unzulässig.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, sofort die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, ohne dass dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht zustünde, die Geschäftsräume des Kunden zu betreten, die Vorbehaltsware an uns zu nehmen und gegebenenfalls Abtretungen der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Die Geltendmachung unserer Rechte, insbesondere eine Zurücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware, gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

§10 Preise und Zahlung

Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung von GEMAC genannten Preise zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Sollten sich die Preise der von GEMAC zu beziehenden Vor-

materialien zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung nennenswert erhöhen, dann ist GEMAC berechtigt, die Preise um den Betrag der Erhöhung anzupassen. Die Erhöhung wird GEMAC dem Kunden auf Verlangen nachweisen. GEMAC behält sich das Recht vor, bei Folgeaufträgen evtl. Preisberichtigungen vorzunehmen.

Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Lager, zuzüglich Verpackung und Versandkosten.

Rechnungen von GEMAC sind innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug oder innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung mit 2 % Skonto unter Angabe der Rechnungsnummer zahlbar.

Trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden ist GEMAC berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist GEMAC berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptverpflichtung anzurechnen.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn GEMAC über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst ist.

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist GEMAC berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in Höhe von 2 % über dem offiziellen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn GEMAC dies ausdrücklich schriftlich anerkannt hat oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.

Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht nachkommt oder wenn GEMAC Umstände bekannt werden, aus denen sich eine Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kunden gegenüber den bei Vertragsabschluss bekannten Verhältnissen ergibt, so ist GEMAC berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn GEMAC Schecks angenommen hat. GEMAC ist in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

§11 Haftungsbeschränkung, -ausschluss

Schadenersatzansprüche aus Verzug, Unmöglichkeiten der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss, aus unerlaubter Handlung und aus jedem sonstigen Rechtsgrund, sind sowohl gegen GEMAC als auch gegen dessen Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

Bei Leiterplatten und Baugruppen, bei denen auftragsgemäß keine elektrische oder Funktionsprüfung durchgeführt wird, gewährleistet GEMAC nur die Verarbeitungstechnologie, nicht die Funktion.

Beistellungen sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Der Auftraggeber trägt das volle Risiko bei Sonderbeschaffung von Bauelementen in seinem Auftrag.

Die in den jeweiligen Katalogen und anderen Veröffentlichungen angegebenen Abbildungen, Abmessungen, Beschreibungen, technischen Details sowie Verpackungseinheiten sind nicht verbindlich, GEMAC behält sich ausdrücklich Änderungen vor.

§12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit, sonstige Bestimmungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag direkt oder indirekt ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck- und Wechselklagen ist Chemnitz. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen hiervon nicht berührt.